

Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Salzdetfurth“
- (2) Sie ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Hildesheim.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein von zwei Salzpännern gestütztes Wappenschild, das auf rotem Untergrund drei silberne Salzhaken hat.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben grün-weiß-grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild und die Umschrift „Stadt Bad Salzdetfurth“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Breinum, Detfurth, Groß Dünge, Heinde, Lechstedt, Wehrstedt und Wesseln werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder eines Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Ortschaft.
Sie beträgt in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern 5 Mitglieder
und in Ortschaften über 1000 Einwohnern 7 Mitglieder.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Hockeln, Klein Dungen, Listringen und Östrum werden Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen / Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf

Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Salzdetfurth zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentl. Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie die Genehmigungen zum Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.
Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Anlage zu Satzungen und Verordnungen sind, werden im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung oder der Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an folgenden Stellen (Amtlichen Bekanntmungskästen) veröffentlicht:

im Ortsteil Bad Salzdetfurth:

Elsa-Brandström-Straße vor der Grünanlage Martin-Luther-Kirche
an der Westecke der Brücke in der Straße Wietföhr
vor dem Rathaus
an der Straßenfront neben der St.Georgskirche
vor dem Parkplatz Unterstraße. neben Grundstück Nr. 91

im Ortsteil Bodenburg:

Upstedter Straße (Ehrenmal)
 Am Markt
 Ecke Am Bruderstieg/An der Finkenhütte
 Am Bahnhof 6

im Ortsteil Breinum:

Ecke Am Osterbrink/Unter den Rotdornen
 Ecke Am Feldberg/Piepenbrink

im Ortsteil Detfurth:

vor dem Grundstück Soltmannstraße 17

im Ortsteil Groß Düngen:

Bergstraße/Ecke Hildesheimer Straße

im Ortsteil Heinde:

an der Scheune Hauptstraße 27

im Ortsteil Hockeln:

am Grundstück Am Brink 3

im Ortsteil Klein Düngen:

an der Scheune Kreuzstraße 2

im Ortsteil Lechstedt:

an der Bushaltestelle Mittelstraße

im Ortsteil Listringgen:

an der Bushaltestelle vor der Kirche

im Ortsteil Östrum:

im Maiental vor dem Kinderspielplatz
 Bushaltestelle Am Krugkamp
 vor dem Einkaufsmarkt Im Johanni

im Ortsteil Wehrstedt:

Am Ziegenberg/Ecke Schlangenstraße

im Ortsteil Wesseln:

an der Bushaltestelle neben der Lammebrücke

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.

- (3) Auf die Bekanntmachungen nach Abs.1 und 2 wird in der Zeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“ nachrichtlich hingewiesen.
- (4) Sind nach Abs. 2 Pläne, umfangreiche Unterlagen oder Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter

Angabe von Ort und Dauer der Auslegung durch Aushang an den in Abs. 2 bestimmten Stellen hinzuweisen. Für die Auslegungszeit gilt die Regelung über die Aushangzeit entsprechend.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 18.10.2001 nebst der hierzu ergangenen 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 03.11.2011

Schaper
Bürgermeister